

Änderungen der Satzung

§8 Ehrungen

Mitglieder, die dem Verein 10, 20 bzw. 40 Jahre angehören, erhalten die bronzene, silberne bzw. die goldene Ehrennadel der Spielvereinigung Lieth von 1934 e.V.. darüber hinaus kann auf Vorschlag der jeweiligen Spartenleiter/innen die silberne oder goldene Ehrennadel oder eine andere Form der Ehrung Personen zugedacht werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit. Personen, die sich in besonderer Weise um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können, nachdem Ihnen die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen worden ist, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit.

§8 Ehrungen

Mitglieder, die dem Verein 10, 20 bzw. 40 Jahre angehören, werden geehrt. Darüber hinaus kann auf Vorschlag der jeweiligen Spartenleiter/innen ebenfalls eine Ehrung der Personen zugedacht werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit. Personen, die sich in besonderer Weise um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Spartenvorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Beitrag für das laufende Kalenderhalbjahr muss voll entrichtet werden. Für Kurzzeitmitglieder kann der geschäftsführende Vorstand Sonderregelungen treffen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Spartenvorstand zu richten. **Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Der Beitrag für das laufende Kalenderquartal muss voll entrichtet werden.** Für Kurzzeitmitglieder kann der geschäftsführende Vorstand Sonderregelungen treffen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

§10 Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankabruf eingezogen. Liegt kein Bankabruf vor, so ist der Beitrag zu Beginn des laufenden Quartals auf eines der nachstehend aufgeführten Konten zu entrichten:

Sparkasse Elmshorn, IBAN: DE59 2215 0000 0000 0201 25
Volksbank Pinneberg-Elmshorn, IBAN DE13 2219 1405 0001 5671 00

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge einzelner Sparten werden auf Vorschlag des jeweiligen Spartenvorstandes von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§10 Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankabruf eingezogen. Liegt kein Bankabruf vor, so ist der Beitrag zu Beginn des laufenden Quartals auf eines der nachstehend aufgeführten Konten zu entrichten:

Sparkasse Elmshorn, IBAN: DE59 2215 0000 0000 0201 25
Volksbank Pinneberg-Elmshorn, IBAN DE13 2219 1405 0001 5671 00

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt, **Einzelheiten zum Beitragswesen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.** Zusatzbeiträge einzelner Sparten werden auf Vorschlag des jeweiligen Spartenvorstandes von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.